

## Erklärung (Stampa / Lex Friedrich)

Die Gründerinnen und Gründer bzw. die Anmeldenden haben dem Handelsregisteramt zu erklären, dass bei der Gründung, der Kapitalerhöhung oder der nachträglichen Liberierung keine anderen Sachwerte im Sinne von Art. 628 Abs. 1 und 2 oder 777c Abs. 2 oder 833 Ziff. 2 und 3 OR übernommen worden sind oder unmittelbar nach der Gründung, der Kapitalerhöhung oder der nachträglichen Liberierung übernommen werden sollen, dass keine anderen Verrechnungstatbestände bestehen und dass keine anderen besonderen Vorteile im Sinne von Art. 628 Abs. 3 OR ausbedungen worden sind als die in den Handelsregisterbelegen genannten (Art. 43 Abs. 1 lit. h, 46 Abs. 2 lit. g, 50 Abs. 1, 54 Abs. 1 lit. f, 57 Abs. 1 lit. b, 66 Abs. 1 lit. g, 71 Abs. 1 lit. i, 74 Abs. 2 lit. f, 79 Abs. 1 lit. b, 84 Abs. 1 lit. g, 101 Abs. 2 HRegV).

Personen im Ausland bedürfen für den Erwerb von Grundstücken einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Als Erwerb eines Grundstückes gelten auch die Beteiligung an der Gründung und an der Kapitalerhöhung einer juristischen Person, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist, die nicht nach Art 2 Abs. 2 lit a BewG ohne Bewilligung erworben werden können. Kann der Handelsregisterführer die Bewilligungspflicht nicht ohne weiteres ausschliessen, so setzt er das Eintragungsverfahren aus und räumt dem Erwerber eine Frist von 30 Tagen ein um die Bewilligung oder die Feststellung einzuholen, dass er keiner Bewilligung bedarf (Art. 18 BewG).

Alle Eintragungen in das Handelsregister müssen wahr sein (Art. 26 HRegV). Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, kann bestraft werden (insbesondere Art. 153 StGB).

Im Hinblick auf diese Ausführungen erklären die Unterzeichnenden bezüglich der nachgenannten Gesellschaft oder Genossenschaft

Firma und Sitz

folgendes zur Gründung oder Kapitalerhöhung:

### 1. Sacheinlagen, Sachübernahmen und Verrechnungstatbestände

Die Gesellschaft hat weder von Beteiligten noch von einer diesen nahe stehenden Person irgendwelche Vermögenswerte (z. B. Grundstücke, Mobilien, Wertpapiere, Patente, Forderungen, Geschäfte oder Vermögen mit Aktiven und Passiven) übernommen oder zu übernehmen sich verpflichtet mit Ausnahme solcher Werte, die in den Statuten aufgeführt sind.

### 2. Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, von Beteiligten oder von einer diesen nahe stehenden Person bestimmte Vermögenswerte von einer gewissen Bedeutung zu übernehmen mit Ausnahme solcher Werte, die in den Statuten aufgeführt sind. Eine beabsichtigte Sachübernahme liegt vor, wenn wegen der Umstände die sichere oder fast sichere Aussicht auf Verwirklichung der Absicht besteht.

### 3. Gründervorteile und Sonderrechte

Die Gesellschaft hat weder Beteiligten noch anderen Personen besondere Vorteile gewährt oder zugesichert (z.B. Beteiligung am Reingewinn oder Liquidationsüberschuss über die Anteile hinaus) die nicht in den Statuten aufgeführt sind.

### 4. Lex Friedrich

Das vorliegende Geschäft bedarf keiner Bewilligung im Sinne der Vorschriften über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.

**Unterschriften der Gründer** (bei allen Gründungen) bzw. der Anmeldenden:

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_